

Ordnung für die Benutzung des Gemeindehauses der ev.-luth. Kirchengemeinde in Salzgitter-Hallendorf

Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung werden Bezeichnungen in dieser Ordnung immer nur in der männlichen oder in der weiblichen Form dargestellt.

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Das Gemeindehaus ist ein Treffpunkt der Kirchengemeinde und ihrer Gruppen. Dazu gehört auch der ev.-luth. Kindergarten Hallendorf. Begegnungen in diesen Räumen dienen der Bildung, Meditation, dem musischen und geselligen Beisammensein und der Kontaktpflege aller Alters- und Gesellschaftsschichten innerhalb der Gemeinden von Hallendorf und Watenstedt.
2. Darüber hinaus kann das Gemeindehaus für andere Veranstaltungen (im Folgenden Gästeveranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden. Maßgeblich sind dafür die in diesen Bedingungen vom Kirchenvorstand beschlossenen Regeln. Veranstaltungen der Kirchengemeinde haben grundsätzlich Vorrang. Es besteht kein Anspruch auf die Mietung des Gemeindehauses.
3. Jeder Besucher ist verpflichtet, in seinem Verhalten der Art und Zweckbestimmung Rechnung zu tragen. Soweit mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, ist darauf zu achten, dass gegenseitige Störungen vermieden werden.
4. Jeder Besucher ist gehalten, Gebäude, Einrichtung und Geräte des Gemeindehauses pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden. Für Schäden haftet grundsätzlich der Verursacher.
5. Das Gemeindehaus verfügt über folgende Räume: großer Saal, kleiner Saal, Jugendraum, Küche, Flur mit Theke, Damen-WC, Herren-WC (barrierefrei), Abstellraum (Heizung). Für Gästeveranstaltungen stehen der Jugendraum und der Abstellraum nicht zur Verfügung.
6. Im gesamten Gemeindehaus ist das Rauchen untersagt.
7. Zapfanlagen dürfen nur im gefliesten Flurbereich aufgestellt und betrieben werden.
8. Bei Veranstaltungen jeder Art ist innerhalb und außerhalb des Gemeindehauses Lärm zu vermeiden und Rücksicht auf andere Veranstaltungen und Nachbarn zu nehmen. Geltende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Nachtruhe) sind einzuhalten. Die Fenster sind ab 23.00 Uhr zu schließen.
9. Für die Nutzung des Gemeindehauses wird ein Belegungsplan aufgestellt. Er enthält folgende Angaben: Datum, Zeitrahmen, Art der Nutzung, Verantwortliche Person / Mieter). Der Belegungsplan wird online vom Pfarrbüro geführt auf der Plattform von Google (Kalender) geführt. Mitglieder des Kirchenvorstandes erhalten die Zugriffsrechte, um alle Angaben einsehen zu können. Für alle anderen Personen besteht die Möglichkeit, die Verfügbarkeit des Gemeindehauses über die Gemeinde-Homepage www.kirche-hallendorf.de abzufragen. Hier erfolgt die Darstellung allerdings anonym.

B) Veranstaltungen der Gemeinde

1. Bei Veranstaltungen der Gemeinde ist grundsätzlich immer ein Verantwortlicher zu benennen.
2. Der Verantwortliche ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung im Sinne dieser „Ordnung über die Benutzung des Gemeindehauses“ verantwortlich und muss während der ganzen Veranstaltung anwesend sein bzw. die Verantwortung bei Bedarf nachweisbar an eine andere Person übertragen haben.
3. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Räume und deren Einrichtung und Ausstattung schonend behandelt werden, nach Ende der Veranstaltung aufgeräumt, gereinigt, alle Geräte und Lampen ausgeschaltet und die Fenster und Türen geschlossen werden.
4. Der Verantwortliche ist – auch ohne Nachweis des Verschuldens – für die Beschädigungen, die während der von ihm geleiteten Veranstaltung grob fahrlässig oder vorsätzlich angerichtet werden, persönlich haftbar. Die persönliche Haftung des Verursachers sowie die Prüfung einer Haftpflicht durch die Gemeinde bleiben davon unberührt. Der Kirchenvorstand kann von dieser Regelung durch Mehrheitsbeschluss abweichen.

C) Weitergehende Regelungen bei Gästeveranstaltungen

1. Für Gästeveranstaltungen gelten neben den Regelungen dieses Abschnittes auch die Abschnitte A, D und E.
2. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Gemeindehauses sind Gästeveranstaltungen nur möglich, wenn sie den Zielsetzungen von Kirche und Gemeinde nicht widersprechen. Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden und gewerbliche Verkaufsveranstaltungen, sind nicht zulässig. Ortsvereine von politischen Parteien aus Hallendorf und Watenstedt sind für die Nutzung des Gemeindehauses nur zugelassen, sofern es sich um gesellschaftliche Veranstaltungen oder um eine Informationsveranstaltung (z.B. Bürgerversammlung) handelt. Wahlkampfveranstaltungen o.ä. sind nicht zugelassen. Grundsätzlich hat der Kirchenvorstand die Nutzung durch eine politische Partei zu beschließen.
3. Das Gemeindehaus kann für private Feiern an Einwohner aus Hallendorf und Watenstedt vermietet werden. Ausnahmen regelt das Pfarramt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.
4. An bestimmten Tagen des Kirchenjahres ist eine Vermietung nicht möglich (z.B. Karwoche, stille Woche).
5. Über die Vermietung des Gemeindehauses bzw. die Zulassung von Gästeveranstaltungen entscheidet das Pfarrbüro nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Entscheidung über Belegungswünsche erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Dabei haben Gemeindeveranstaltungen grundsätzlich Vorrang. Bei Unstimmigkeiten ist das Pfarramt bzw. der Kirchenvorstand mit einzubeziehen.
6. Bei der Nutzung des Gemeindehauses im Rahmen von Gästeveranstaltungen ist ein Verantwortlicher (Mieter) anzugeben, der diese „Ordnung über die Nutzung des Ge-

meindehauses“ schriftlich anerkennt (Mietvertrag). Die Verantwortlichkeit beginnt mit der Übergabe des Schlüssels durch die Küsterin.

7. Im Rahmen der Vermietung kann das Gemeindehaus frühestens am Tag vor der Veranstaltung ab 18.00 Uhr für Vorbereitungen genutzt werden. Am Tag nach der Veranstaltung ist das Gemeindehaus spätestens um 14.00 Uhr zu übergeben. Ausnahmen hierzu bedürfen der Zustimmung durch die Küsterin. Voraussetzung ist, dass keine Veranstaltungen der Gemeinde gegen eine frühere bzw. längere Nutzung sprechen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die hier festgelegten Zeiten durch die Gemeinde eingeschränkt werden (z.B. wegen Konfirmandenunterricht, Jugendhaus, usw.).
8. Bei der Übergabe des Schlüssels erfolgt eine Einweisung hinsichtlich der Nutzung des Gebäudes, der Einrichtung und der Geräte. Dies erfolgt anhand einer Checkliste, die Bestandteil des Mietvertrages ist. Der Verantwortliche bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Gemeindehaus in einwandfreiem Zustand übernommen hat.
9. Erforderliche Genehmigungen behördlicher oder sonstiger Art (z.B. vorübergehender Gaststättenbetrieb bei Vereinen, GEMA) sind vom Mieter einzuholen.
10. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter das Gemeindehaus besenrein zu übergeben. Die Ausstattung (insbesondere Stühle, Geschirr und Küchengeräte) ist zu reinigen und an den ursprünglichen Platz zurückzustellen. Die WC-Anlagen sind zu reinigen. Tischen werden ebenfalls vom Mieter gereinigt und bleiben zu Kontrollzwecken bis zur Übergabe am Ende der Mietzeit im Saal stehen und werden von Mieter erst nach Freigabe gestapelt. Das Wischen der Räume erfolgt durch die Gemeinde. Dafür werden 50,- Euro der Kautions einbehalten. Toilettenpapier muss der Mieter selbst mitbringen.
11. Es besteht die Möglichkeit, die Endreinigung durch eine professionelle Firma oder Reinigungskraft durchführen zu lassen. Dies erfolgt dann aber in Eigenregie durch den Mieter und unabhängig von der Kirchengemeinde. Auch in diesem Fall ist der Mieter für den ordnungsgemäßen Zustand des Hauses (s. Punkt 10 + Checkliste) bei Rückgabe verantwortlich.
12. Alle mitgebrachten Gegenstände sind vom Mieter nach Ende der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Der Müll wird im Gemeindehaus getrennt. Für die Müllentsorgung ist der Mieter zuständig. Eine Entsorgung in die Abfallbehälter der Gemeinde ist nicht zulässig.
13. Schäden, die sich bei der Nutzung des Gemeindehauses ergeben haben (z.B. zerbrochenes Geschirr, defekte Geräte) sind bei der Rückgabe des Schlüssels unverzüglich durch den Mieter anzugeben. Über eine notwendige finanzielle Erstattung entscheidet die Küsterin.
14. Der Schlüssel ist sofort nach Ende der Veranstaltung zurückzugeben. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet.
15. Für die Nutzung des Gemeindehauses und der Einrichtungen wird ein Benutzungs-entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts ist in der Gebührenübersicht festgelegt. Darüber hinaus wird bei Mietbeginn eine Mietkaution erhoben, die in der Woche nach Ende der Vermietung nach Abzug der Reinigungspauschale (siehe Punkt 10) und

ggfs. unter Abzug eventueller Schäden im Pfarrbüro zurückerstattet wird. Die Höhe der Mietkaution ist ebenfalls in der Gebührenübersicht festgelegt.

16. Das Kreuz an der Wand im großen Saal sowie sämtliche Bilder im Gemeindehaus dürfen weder abgehängt noch verhängt werden. Bei Nichtbeachtung wird die Kautionskaution einbehalten.
17. Der Gästekühlschrank (Glastür) im Flur ist vorrangig zum Kühlen von Getränken vorgesehen. Speisen dürfen nur in geschlossenen Behältern in diesem Geräte gekühlt werden.
18. Außerhalb der Küche dürfen im Gebäude keine Speisen zubereitet werden.
19. Der Mieter hat Beschädigungen am Gebäude oder Inventar umgehend bei Ende des Mietverhältnisses bei der Küsterin anzuzeigen. Für zerstörtes Geschirr (Teller, Tassen Gläser, usw.) sind pro Teil 2,- Euro zu erstatten. Der Betrag wird mit der Mietkaution verrechnet bzw. muss bei Rückgabe des Schlüssels sofort entrichtet werden. Bei größeren Schäden entscheidet der Kirchenvorstand über die Höhe einer möglichen Entschädigung. Eine Abwicklung über die Haftpflichtversicherung des Mieters ist grds. möglich.

D) Hausrecht und Haftungsausschluss der Gemeinde

1. Das Hausrecht im Gemeindehaus und im Außenbereich haben die Pfarrerin, der 2. Vorsitzende des Kirchenvorstandes sowie die Küsterin. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes bleibt davon unberührt.
2. Verstoßen Einzelpersonen oder Gruppen wiederholt gegen die Regelungen dieser Ordnung oder kommen sie trotz wiederholter Aufforderung den Anordnungen der unter Abschnitt D, Nr. 1 genannten Personen nicht nach, kann die Einzelperson oder Gruppe des Hauses verwiesen bzw. die Veranstaltung abgebrochen werden.
3. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen für Einzelpersonen oder Gruppen ein zeitlich begrenztes, in besonders schweren Fällen auch ein unbegrenztes Hausverbot aussprechen.
4. Die Benutzung und der Besuch des Gemeindehauses erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Für Diebstahl und Beschädigung von Garderobe oder sonstigen Gegenständen, einschließlich abgestellter Fahrzeuge aller Art, haftet die Kirchengemeinde nicht.

E) Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung über die Benutzung des Gemeindehauses tritt am 01.02.2014 in Kraft, die geänderte Fassung am 1.02.2022.
2. Diese Ordnung ist für jeden Besucher, Mieter und Verantwortlichen verbindlich und Bestandteil des Mietvertrages.

Salzgitter-Hallendorf, den 01. Februar 2022

Für den Kirchenvorstand



PfarrerIn Ina Böhm



Marco Kreit (2. Vors. KV)